



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr.ⁱⁿ phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt vom Präsidium am 30. März 2021

Hier: Änderung

Aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fachbereiche 03 - 11 der an dem Abschluss Doktor / Doktorin der Philosophie (Dr. phil. / Dr.ⁱⁿ phil.) beteiligten Fachbereiche im Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020 (englische Promotionsurkunde), einem Umlaufverfahren bis zum 31.07.2020 zu Änderungen des fachspezifischen Anhangs des FB 04 und einem Umlaufverfahren bis zum 31.10.2020 zu Änderungen des fachspezifischen Anhangs des FB 09, wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) / einer Doktorin der Philosophie (Dr.ⁱⁿ phil.) vom 26. Juni 2001 (Staatsanzeiger Nr. 46/2001, S. 4026 ff.) in der Fassung vom 17.07.2017 wie folgt geändert:

Artikel 1

a) Die **allgemeinen Bestimmungen** der Fachbereiche 03 – 11 werden in § 14 um einen Satz 5 ergänzt:

„Die Promotionsurkunde kann zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.“

b) Die **ergänzenden Bestimmungen** der Fachbereiche 03 - 11 werden wie folgt geändert:

Unter dem Eintrag „**Fachbereich Erziehungswissenschaften (FB 04)**“ wird **Ziff. 7 Regelungen für kumulative Dissertationen gem. § 9 Abs. 3** neu aufgenommen:

„7. Regelungen für kumulative Dissertationen gem. §9 Abs. 3

(1) Alternativ zu einer monographischen Dissertation kann die Promotionsleistung am FB 04 durch eine so genannte publikationsbasierte Dissertation erbracht werden.

(2) Mit Stellung des Antrags auf „Annahme als Doktorand / Doktorandin“ am Fachbereich Erziehungswissenschaften teilen der Kandidat / die Kandidatin und der Betreuer / die Betreuerin dem Promotionsausschuss mit, ob es sich um eine publikationsbasierte Dissertation oder Monographie handelt. Ein Wechsel zur publikationsbasierten Dissertation oder zur Monographie ist vor dem „Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens“ dem Promotionsausschuss schriftlich von dem Kandidaten / der Kandidatin und dem Betreuer / der Betreuerin mitzuteilen.

(3) Die publikationsbasierte Dissertation umfasst die Einreichung von mindestens vier fachwissenschaftlichen und sachlich zusammenhängenden Beiträgen in Alleinautorschaft / Alleinautorinnenschaft in einschlägigen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Publikationsorganen. Mindestens zwei der eingereichten Beiträge sollen in (international) anerkannten erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“-Verfahren oder anderen Qualitätssicherungssystemen publiziert oder zur Publikation nachweislich angenommen sein. Die übrigen Beiträge sollen in (international) anerkannten erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Zeitschriften oder Reihen mit „peer review“- Verfahren oder andern Qualitätssicherungssystemen nachweislich eingereicht sein. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, welche Zeitschriften und Reihen als (international) erziehungs- und sozialwissenschaftlich anerkannt gelten. Zwei der Beiträge können durch Beiträge ersetzt werden, an welchen der Kandidat / die Kandidatin in Koauthorschaft / Koautorinnenschaft mitgewirkt hat. Bei Beiträgen in Koauthorschaft / Koautorinnenschaft ist von dem Kandidaten / der Kandidatin zusätzlich der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen. In der Eigenständigkeitserklärung ist ergänzend zu versichern, dass die gemachten Angaben zum Eigenanteil vollständig und wahrheitsgemäß sind.

(4) Die Nachweise zur Annahme sowie zur Einreichung der Beiträge sind durch entsprechende schriftliche Bestätigungen von Seiten des herausgebenden Gremiums zu erbringen.

(5) Koautoren / Koautorinnen von Beiträgen, die in die publikationsbasierte Dissertation eingehen, können nicht als Gutachter / Gutachterin der Dissertation auftreten.

(6) Die publikationsbasierte Dissertation umfasst zusätzlich zu den mindestens vier fachwissenschaftlichen Beiträgen einen Rahmentext, in dem der Kandidat / die Kandidatin in das Forschungsthema einführt und in dem der grundlegende theoretische Zugang der Arbeit, der Forschungskontext sowie die methodisch-methodologischen Bezüge und der erziehungswissenschaftliche Ertrag des Gesamtwerks dargelegt werden. Im Rahmentext wird überdies der inhaltliche Zusammenhang der thematisch eigenständigen eingereichten Beiträge im Hinblick der übergeordneten Fragestellung dargestellt. Der Rahmentext muss einen Umfang von mindestens 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aufweisen.

(7) Der Gutachter / die Gutachterin hat zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen an eine monographische Dissertation und eine kumulative Dissertation gegeben ist sowie, dass die Gesamtheit der eingereichten Publikationen und der zusammenfassenden Einführung den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen entsprechend bewertet wird. In Fällen von Aufsätzen in Koautorschaft / Koautorinnenschaft ist auf den Anteil des Kandidaten / der Kandidatin in den vorgelegten Aufsätzen einzugehen.“

c) Die **ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 03-11** werden wie folgt geändert:

Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB0 9)“** wird in **Ziff. 2 Promotionsfächer** ein neues Fach aufgenommen:

Das Fach „Science and Technology Studies“ wird neu aufgenommen.

d) Die **ergänzenden Bestimmungen der Fachbereiche 03-11** werden wie folgt geändert:

Unter dem Eintrag **„Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 09)“** werden in **Ziff. 5 Sprachanforderungen gem. § 3 Abs. 3 S. 3** die bisherigen Regelungen ergänzt durch:

Die bisherige Regelung für das Fach **„Afrikanistik“** wird durch folgenden Passus ersetzt:

„Afrikanistik

Englisch (B2)

Eine für die Afrikanistik relevante Sprache von internationaler Bedeutung (z.B. aus der Gruppe der für afrikanische Staaten als offizielle Sprachen heute relevanten Sprachen Portugiesisch, Französisch, Arabisch oder Spanisch; über die Anerkennung anderer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss) (B1 oder äquivalentes Niveau). Zwei afrikanische Sprachen (z.B. Amharisch, Hausa, Lingála, Swahili, Fula, Afrikaans) auf einem Kommunikationsniveau, das etwa B1 des europäischen Referenzrahmens entspricht.“

Die bisherige Regelung für das Fach **„Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike“** wird durch folgenden Passus ersetzt:

„Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike

Englisch (Niveau B2), Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und eine weitere, moderne fachrelevante Sprache wie Französisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch oder Arabisch (Niveau B1). In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag entsprechende Kenntnisse anderer Sprachen anerkannt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss.“

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UNI Report der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main

gez. Prof. Dr. Frank Schulze-Engler
Dekan

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main